



AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH

NUMMER 37

LANDSBERG AM LECH, 25.05.2021

SEITE 204

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Fuchstal für das Haushaltsjahr 2021</u>	<u>205</u>
<u>Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Fuchstal für das Haushaltsjahr 2021</u>	<u>207</u>
<u>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayer. Bauordnung (BayBO); Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung für die Nutzungsänderung eines Wohngebäudes zur Kindertagesstätte an den Verein SOS-Kinderdorf e. V., Renatastr. 77, 80639 München, auf dem Grundstück Fl.Nr. 624, Gemarkung Dießen</u>	<u>209</u>

Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Fuchstal für das Haushaltsjahr 2021

Die Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Fuchstal für das Haushaltsjahr 2021, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 18.05.2021 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht

Haushaltssatzung

des Grundschulverbandes Fuchstal (Landkreis Landsberg a. Lech) für das Haushaltsjahr **2021**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Grundschulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2021** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

210.200,00 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

880.000,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 auf 191 Verbandsschüler festgesetzt.

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 42.800,00 € festgesetzt.

1.1 Die Schülerzahl für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird nach dem Stand vom 01.10.2020 auf 191 Schüler festgesetzt

Schulverbandsumlage für 191 Schüler

224,08 €/Schüler

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

3. Schulverbandsumlage je Verbandsgemeinde

Fuchstal	144	32.268,06 €
Unterdießen	47	10.531,94 €
Summe	191	42.800,00 €

4. Zahlungstermine

4.1 Die Verbandsumlage ist zu je einem Zwölftel jeweils am 1. eines jeden Kalendermonats des Jahres 2021 zur Zahlung fällig.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Fuchstal, den, 26.05.2021
GRUNDSCHULVERBAND FUCHSTAL

Erwin Karg
Grundschulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Fuchstal für das Haushaltsjahr 2021

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Fuchstal für das Haushaltsjahr 2021, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 18.05.2021 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Fuchstal (Landkreis Landsberg a. Lech) für das Haushaltsjahr **2021**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2021** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.710.200,00 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

350.000,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 auf 394,6 (wegen Faktor Grundschüler) Verbandsschüler festgesetzt.

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 1.360.900,00 € festgesetzt.

1.1 Die Schülerzahl für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird nach dem Stand vom 01.10.2020 auf 394,6 Schüler festgesetzt

Schulverbandsumlage für 394,6 Schüler

3.448,81 €/Schüler

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

3. Schulverbandsumlage je Verbandsgemeinde

Denklingen		83		286.251,14 €
Fuchstal		63		217.274,96 €
Unterdießen		21		72.424,99 €
Apfeldorf		13		44.834,52 €
Kinsau		15		51.732,13 €
Reichling		59,6		205.549,01 €
Rott		86		296.597,57 €
Thaining		13		44.834,52 €
Vilgertshofen		41		141.401,17 €
Gesamt		394,6		1.360.900,00 €

4. Zahlungstermine

4.1 Die Verbandsumlage ist zu je einem Zwölftel jeweils am 1. eines jeden Kalendermonats des Jahres 2021 zur Zahlung fällig.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht bean-
sprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Fuchstal, den 26.05.2021
SCHULVERBAND FUCHSTAL

Erwin Karg
Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haus-
haltssatzung öffentlich zugänglich.

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayer. Bauordnung (BayBO):
Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung für die Nutzungsänderung eines Wohngebäudes zur Kindertagesstätte an den Verein SOS-Kinderdorf e. V., Renatastr. 77, 80639 München, auf dem Grundstück Fl.Nr. 624, Gemarkung Dießen

Das Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom 21.05.2021, **Az. BS-1406-2020-3** folgende Baugenehmigung erteilt:

I. Verfügender Teil

1.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe der beiliegenden und mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Landsberg am Lech versehenen Bauvorlagen unter nachfolgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt:

Ziff. 1.1 bis 1.10 (Auflagen) – hier nicht abgedruckt

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.de) zu entnehmen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

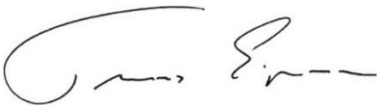
III. Zustellung und Kenntnisnahmemöglichkeit

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des oben genannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn im Sinne von Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Der Bescheid mit seiner Begründung und die Genehmigungsunterlagen können innerhalb der Klagefrist zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Landsberg am Lech, Von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg am Lech, eingesehen werden.

Landsberg am Lech, 25.05.2021

Landratsamt:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Eichinger', written in a cursive style.

Thomas Eichinger, Landrat